

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes – GFIHG –

A. Zielsetzung

Der rapide Anstieg des Verzehrs von Geflügelfleisch in den letzten Jahren und die im Verlauf dieser Entwicklung zu beobachtende Schaffung von industriellen Geflügelschlachthanlagen machte den Erlass von hygienischen Vorschriften für diesen Bereich erforderlich. Diese Vorschriften enthalten vor allem Anweisungen für die amtliche Untersuchung der Tiere vor und nach der Schlachtung, wie sie für andere Schlachttiere bereits gelten, und darüber hinaus hygienische Mindestanforderungen für Geflügelschlachtereien hinsichtlich der Behandlung, Lagerung und Beförderung von Geflügelfleisch.

Das Gesetz dient der Übernahme einer Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch. Wie außerdem in der Präambel der Richtlinie ausgeführt wird, sollen dadurch die derzeitigen Unterschiede zwischen den Hygienevorschriften der Mitgliedstaaten für Geflügelfleisch, die den bereits geschaffenen Markt für Geflügelfleisch stören, beseitigt werden.

B. Lösung

Die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften wird durch das folgende Gesetz in deutsches Recht übernommen, wobei eine Reihe von Ermächtigungen für den Erlass von Rechtsverordnungen vorgesehen ist, die hygienische Einzelvorschriften enthalten sollen, um das Gesetz selbst zu entlasten. Im wesentlichen soll damit die der Richtlinie beigegebene Anlage übernommen werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz infolge des für die Durchführung der Bundesstatistik benötigten Aufwandes und geringfügig in personeller Hinsicht mit Mehrkosten belastet. Die den Ländern und Gemeinden entstehenden Kosten werden wie im Fleischbeschauerecht nach dem Kostendeckungsprinzip auf den Verursacher abgewälzt werden.

Nennenswerte Auswirkungen des Gesetzes auf die Einzelpreise oder auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Im übrigen wird auf die weitergehenden Ausführungen in der Vorbemerkung zur Begründung des Gesetzes hingewiesen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/2) – 731 07 – Ge 1/73

Bonn, den 9. Februar 1973

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes – GFIHG – mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

B r a n d t

Anlage 1

Entwurf eines Geflügelfleischhygienegesetzes – GFIHG –

	Inhaltsübersicht	Seite
	Erster Abschnitt	
	Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	
§ 1	Anwendungsbereich	4
§ 2	Begriffsbestimmungen	4–5
	Zweiter Abschnitt	
	Innerstaatlicher Handelsverkehr	
§ 3	Hygienische Anforderungen an frisches Geflügelfleisch	5
§ 4	Zulassung von Schlachtbetrieben und außerhalb dieser gelegener Gefrier- und Kühlhäuser	5
§ 5	Überwachung	5–6
§ 6	Aufhebung der Zulassung	6
§ 7	Untersuchungen	6
§ 8	Anmeldung zur Untersuchung	6
§ 9	Schlachterlaubnis	6
§ 10	Schlachtung	6–7
§ 11	Beurteilung	7
§ 12	Kennzeichnung	7
§ 13	Inverkehrbringen	7
	Dritter Abschnitt	
	Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr	
§ 14	Einspruch eines Mitgliedstaates	7
§ 15	Versand in einen Mitgliedstaat	7–8
§ 16	Genußtauglichkeitsbescheinigung	8
§ 17	Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes	8
	Vierter Abschnitt	
	Handelsverkehr mit Drittländern	
§ 18	Einfuhr	8–9
§ 19	Anerkennung und Bekanntgabe von Exportbetrieben der Drittländer	9
§ 20	Ausfuhr	9
	Fünfter Abschnitt	
	Handelsverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik	
§ 21	Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes	9–10
§ 22	Anerkennung und Bekanntgabe von Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik	10–11
§ 23	Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik	11
	Sechster Abschnitt	
	Untersuchung beim Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes	
§ 24	Eingangsuntersuchung	11
§ 25	Zurückverbringen	11–12

	Seite
§ 26 Verfahren nach der Eingangsuntersuchung	12
§ 27 Mitteilung von Beanstandungen	12
§ 28 Gutachten	12

Siebenter Abschnitt

Überwachung der Hygiene und Durchführung der amtlichen Untersuchungen

§ 29 Personal	12
§ 30 Eingangsstellen	12–13
§ 31 Probenahme	13
§ 32 Duldungs- und Mitwirkungspflichten	13
§ 33 Kosten	13–14
§ 34 Statistik	14

Achter Abschnitt

Ausnahmeregelungen

§ 35 Ausnahmen für besondere Einzelfälle	14
§ 36 Ausnahmen für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr und für Geschenksendungen	14–15
§ 37 Allgemeine Ausnahme	15

Neunter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Straftaten	15
§ 39 Verletzung der Geheimhaltungspflicht	15–16
§ 40 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 41 Einziehung	16

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 42 Zuständige Behörden	16
§ 43 Unberührtheitsklausel	16
§ 44 Berlin-Klausel	16
§ 45 Inkrafttreten	16

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz findet Anwendung auf die Untersuchung von Schlachtgeflügel und den Handelsverkehr mit von diesen Tieren stammendem frischen Geflügelfleisch. Die Vorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr gelten auch für den Handelsverkehr mit zubereitetem Geflügelfleisch.

(2) Mit dem Gesetz und den zur Durchführung des Gesetzes ergehenden Rechtsverordnungen wird den in der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch vom 15. Februar 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 8. März 1971, S. 23) vorgeschriebenen Anforderungen an den Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch entsprochen.

(3) Gleichzeitig werden durch die §§ 21 bis 23 Regelungen für den Handelsverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik getroffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Schlachtgeflügel:

Zur alsbaldigen Schlachtung bestimmte Hühner, Puten, Perlhühner, Enten und Gänse, die als Haustiere gehalten werden.

2. Schlachtung:

Tötung eines in Nummer 1 genannten Tieres durch Blutentzug.

3. Geflügelfleisch:

Alle zum Genuß für Menschen geeigneten Teile der in Nummer 1 genannten Tiere nach der Schlachtung.

4. Tierkörper:

Ganze Körper der in Nummer 1 genannten Tiere nach dem Entbluten, Rupfen und Ausnehmen; die Herausnahme der Nieren sowie das Abtrennen der Beine in Höhe des Tarsalgelenkes und des Kopfes sind freigestellt.

5. Nebenprodukte der Schlachtung:

Frisches Geflügelfleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört; Beine und Köpfe gelten als Nebenprodukte der Schlachtung, sofern sie vom Tierkörper abgetrennt sind.

6. Eingeweide:

Die in der Leibeshöhle liegenden Nebenprodukte der Schlachtung, einschließlich der Luft- und Speiseröhre, und gegebenenfalls der Kropf.

7. Herkunftsbetrieb:

Der Betrieb, in dem das Schlachtgeflügel vor dem Abtransport in den Schlachtbetrieb gehalten wird.

8. Amtlicher Tierarzt:

Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Überwachung der Hygiene, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen oder der Eingangsuntersuchung übertragen ist.

9. Veterinärhelfer:

Eine Hilfskraft, die für die Überwachung der Hygiene und für die amtlichen Untersuchungen besonders ausgebildet und von der zuständigen Behörde zur Unterstützung des amtlichen Tierarztes beauftragt ist.

10. Richtlinie:

Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch vom 15. Februar 1971 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 8. März 1971, S. 23).

11. Kommission:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

12. Mitgliedstaat:

Ein Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehört.

13. Drittland:

Ein ausländischer Staat, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht angehört.

14. Versandland:

Ein Mitgliedstaat, aus dem frisches Geflügelfleisch sowie ein Drittland oder die Deutsche Demokratische Republik, aus denen frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

15. Bestimmungsland:

Ein Mitgliedstaat, in den frisches Geflügelfleisch sowie ein Drittland oder die Deutsche Demokratische Republik, in die frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

16. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr:

Der Handelsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

17. Einfuhr:

Das Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch aus Drittländern in den Geltungsbereich des Gesetzes. Der Einfuhr steht gleich das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik in den Geltungsbereich des Gesetzes.

18. Ausfuhr:

Das Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittländer. Der Ausfuhr steht gleich das Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik.

19. Eingangsuntersuchung:

Die amtliche Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes aus Mitgliedstaaten verbrachten frischen Geflügelfleisches sowie aus Drittländern oder aus der Deutschen Demokratischen Republik verbrachten frischen oder zubereiteten Geflügelfleisches.

20. Eingangsstelle:

Die Dienststelle, in der die Eingangsuntersuchung vorgenommen wird.

21. Tauglich:

Tauglich zum Genuß für Menschen.

22. Untauglich:

Untauglich zum Genuß für Menschen.

Zweiter Abschnitt

Innerstaatlicher Handelsverkehr

§ 3

Hygienische Anforderungen an frisches Geflügelfleisch

(1) Frisches Geflügelfleisch im Sinne des Gesetzes ist Geflügelfleisch, das

1. einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren nicht unterworfen,
2. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen,
3. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben oder außerhalb von diesen gelegenen zugelassenen und überwachten Gefrier- und Kühlhäusern bis zur Abgabe an den Einzelhandel gelagert und
4. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen verpackt, befördert oder behandelt

worden ist.

Als frisch im Sinne des Gesetzes gilt auch Geflügelfleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

(2) Geflügelfleisch ist zubereitet, wenn es nach Absatz 1 gewonnen, gekühlt, gelagert, verpackt, befördert oder behandelt und einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren mit Ausnahme einer Kältebehandlung unterworfen worden ist.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die hygienischen Mindestanforderungen an Schlachtbetriebe und außerhalb von diesen gelegene Gefrier- oder Kühlhäuser sowie an die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Verpackung, Beförderung oder Behandlung von frischem Geflügelfleisch, um der Gefahr einer gesundheitlich nachteiligen oder ekelerregenden Beeinflussung des frischen Geflügelfleisches, insbesondere durch Mikroorganismen, Gerüche, Witterungsbedingungen, Temperatureinwirkungen oder Verunreinigungen vorzubeugen.

(4) Geflügelfleisch, das im Sinne des Gesetzes weder frisch noch zubereitet ist, darf unbeschadet des § 37 nicht zum Genuß für Menschen in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Zulassung von Schlachtbetrieben und außerhalb dieser gelegener Gefrier- und Kühlhäuser

(1) Schlachtbetriebe und außerhalb dieser gelegene Gefrier- und Kühlhäuser, in denen frisches Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt wird, werden auf Antrag des Inhabers von der zuständigen Behörde zugelassen.

(2) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn

1. der Antragsteller zuverlässig ist,
2. in den Betrieben die auf Grund des § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind und
3. gewährleistet ist, daß die Vorschriften des Gesetzes und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Vorschriften beachtet werden, die vom Inhaber nach der Inbetriebnahme einzuhalten sind.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die Zulassung von Betrieben sowie die Aufhebung von Zulassungen mit. Der Bundesminister gibt die zugelassenen Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

Überwachung

(1) Die Einhaltung der in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen durch die zugelassenen Betriebe ist von dem amtlichen Tierarzt zu überwachen. Die Überwachung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung von frischem Geflügelfleisch nach § 3 Abs. 3.

(2) Die amtlichen Tierärzte und die zu ihrer Unterstützung tätigen Veterinärhelfer sind befugt, zum Zwecke der Überwachung

1. Räume, in denen frisches Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,
2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und
3. Proben zu entnehmen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über das Verfahren der Überwachung zu regeln, um die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Vorschriften sicherzustellen.

§ 6

Aufhebung der Zulassung

Die zuständige Behörde hat die Zulassung von Betrieben aufzuheben, wenn eine nach § 4 Abs. 2 für die Erteilung der Zulassung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen wird. Die zuständige Behörde teilt dem Bundesminister unverzüglich die Aufhebung einer Zulassung mit. Der Bundesminister gibt die Aufhebung im Bundesanzeiger bekannt.

§ 7

Untersuchungen

(1) Vor Erteilung der Schlachterlaubnis nach § 9 und vor der Beurteilung nach § 11 unterliegen Schlachtgeflügel sowie Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung amtlichen Untersuchungen. Die Untersuchungen sind durch amtliche Tierärzte durchzuführen, die von Veterinärhelfern unterstützt werden können.

(2) Die Untersuchung des Schlachtgeflügels hat in dem Herkunftsbetrieb stattzufinden. Im Schlachtbetrieb ist dieses Schlachtgeflügel auf die Nämlichkeit sowie auf Transportschäden, in Verdachtsfällen auch weitergehend zu untersuchen. Die Untersuchungen nach Satz 1 und 2 sind innerhalb von 24 Stunden durchzuführen. Sofern die Untersuchungen nicht von demselben amtlichen Tierarzt durchgeführt werden, müssen die Tiere einer Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sein.

(3) Die zuständige Behörde kann allgemein oder im Einzelfall anordnen oder zulassen, daß die Untersuchung des Schlachtgeflügels lediglich im Schlachtbetrieb stattfinden darf, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. In diesem Falle ist die Untersuchung innerhalb von 24 Stunden nach dem Eintreffen des Schlachtgeflügels im Schlachtbetrieb durchzuführen.

(4) Die Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung ist sofort nach dem Schlachten vorzunehmen. Sie darf unterbleiben, wenn durch amtliche Kontrolle gewährleistet ist, daß das Geflügelfleisch weder frisch noch zubereitet zum Genuß für Menschen verwendet wird; in diesem Falle ist es wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften über

1. die Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Untersuchungen und
 2. Inhalt, Form und Ausstellung der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung
- zu erlassen.

§ 8

Anmeldung zur Untersuchung

Das Schlachten von Schlachtgeflügel ist von dem Verfügungsberechtigten bei der zuständigen Behörde rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind Art und Zahl der Tiere, Name oder Firma und Anschrift des Inhabers des Herkunftsbetriebes sowie der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Tiere zur Untersuchung bereitstehen.

§ 9

Schlachterlaubnis

(1) Ergeben die Untersuchungen des Schlachtgeflügels, daß ein Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, so hat der amtliche Tierarzt im Schlachtbetrieb die Schlachtung zu erlauben.

(2) Ergeben die Untersuchungen des Schlachtgeflügels, daß das von diesen Tieren stammende frische Geflügelfleisch nicht mit Sicherheit als tauglich beurteilt werden wird, so hat der amtliche Tierarzt die Schlachtung zu verbieten oder die Erlaubnis zur Schlachtung unter Anordnung bestimmter Sicherungsmaßnahmen zu erteilen.

(3) Schlachtgeflügel darf nicht vor Erteilung der Schlachterlaubnis und nur unter Einhaltung angeordneter Sicherungsmaßnahmen geschlachtet werden.

(4) Die Schlachterlaubnis erlischt, wenn das Schlachtgeflügel nicht innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung der Erlaubnis geschlachtet worden ist.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Schlachtverbote und Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 2 zu erlassen, soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

§ 10

Schlachtung

(1) Vor Abschluß der Untersuchung darf das geschlachtete Geflügel nur so weit ausgeschlachtet, zerlegt oder behandelt werden, wie es für die Untersuchung erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Art und Weise des Schlachtens von Geflügel zu erlassen, soweit dies zum Schutz des Verbrauchers vor Gesundheitsschäden und vor Täuschung sowie zur Vorbereitung und Durchführung der Untersuchung erforderlich ist.

§ 11

Beurteilung

(1) Ergibt die Untersuchung des geschlachteten Geflügels, daß ein Grund zur Beanstandung nicht vorliegt, so ist das frische Geflügelfleisch als tauglich zu beurteilen; ergibt die Untersuchung, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt, so ist es als untauglich zu beurteilen. Wird die Untersuchung auf Wunsch des Verfügungsberechtigten abgebrochen, so ist es als nicht geeignet zum Genuß für Menschen anzusehen und als untauglich zu beurteilen.

(2) Wird frisches Geflügelfleisch als untauglich beurteilt oder ist es wie untaugliches zu behandeln, so hat es der amtliche Tierarzt vorläufig zu beschlagnahmen. Die Entscheidung ist dem Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Sie ist zu begründen. Auf Antrag ist sie schriftlich mitzuteilen.

(3) Untaugliches frisches Geflügelfleisch sowie die zum Genuß für Menschen nicht geeigneten Teile des geschlachteten Geflügels sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten unschädlich zu beseitigen. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, zulassen, daß untaugliches frisches Geflügelfleisch sowie die zum Genuß für Menschen nicht geeigneten Teile des geschlachteten Geflügels anderweitig verwertet werden; das Geflügelfleisch muß in diesem Falle zum Genuß für Menschen unbrauchbar gemacht worden sein oder der Verfügungsberechtigte muß nachweisen, daß es zum Genuß für Menschen nicht verwendet wird.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Verhütung einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers sowie zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung Vorschriften zu erlassen, in welchen Fällen frisches Geflügelfleisch als tauglich oder untauglich zu beurteilen ist. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Verwendung untauglichen frischen Geflügelfleisches wird der Bundesminister ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Verfahren, durch die untaugliches frisches Geflügelfleisch zum Genuß für Menschen unbrauchbar zu machen ist,
2. die Bedingungen, unter denen untaugliches zum Genuß für Menschen nicht unbrauchbar gemachtes frisches Geflügelfleisch in den Verkehr gebracht werden darf,
3. die Anforderungen an den nach Absatz 3 Satz 2 zu erbringenden Nachweis, daß frisches Geflügelfleisch nicht zum Genuß für Menschen verwendet wird.

§ 12

Kennzeichnung

(1) Das frische Geflügelfleisch ist entsprechend dem Ergebnis der amtlichen Untersuchung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung kann unterbleiben, wenn durch amtliche Kontrolle gewährleistet ist, daß es nicht zum Genuß für Menschen verwendet wird.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Durchführung und Art der Kennzeichnung zu regeln.

§ 13

Inverkehrbringen

(1) Frisches Geflügelfleisch darf zum Genuß für Menschen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet worden ist.

(2) Frisches Geflügelfleisch, das mit Antibiotika, Zartmachern oder mit aromatisierenden natürlichen Stoffen behandelt oder mit nicht zulassungsbedürftigen Farbstoffen gefärbt worden ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden; dies gilt auch, wenn Behandlungsverfahren angewendet worden sind, durch die Flüssigkeit in das frische Geflügelfleisch gelangt, die technisch vermeidbar ist. Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, die den Zusatz von Stoffen zu Lebensmitteln verbieten, bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr

§ 14

Einspruch eines Mitgliedstaates

(1) Das Verfahren nach § 6 ist auch dann einzuleiten, wenn nach Mitteilung eines Mitgliedstaates dieser zu der Überzeugung gelangt ist, daß die Vorschriften für die Zulassung eines Schlachtbetriebes nicht oder nicht mehr eingehalten werden. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die festgestellten Tatsachen, die getroffenen Maßnahmen und die Entscheidung einschließlich der Entscheidungsgründe mit.

(2) Die zuständige Behörde hat den von der Kommission beauftragten tierärztlichen Sachverständigen die Erstattung von Gutachten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlachtbetrieben erforderlichen Voraussetzungen zu ermöglichen. Für die Sachverständigen, die von einem amtlichen Tierarzt begleitet werden, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 15

Versand in einen Mitgliedstaat

(1) Frisches Geflügelfleisch darf nur in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, wenn es nach den Vorschriften der §§ 3 bis 13 gewonnen, auf Grund des Untersuchungsergebnisses als tauglich

beurteilt und gekennzeichnet sowie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen gelagert, verpackt, befördert oder behandelt worden ist.

(2) Absatz 1, ausgenommen § 13 Abs. 2, und § 16 gelten nicht für frisches Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist, sofern das Bestimmungsland das Verbringen in sein Hoheitsgebiet gestattet.

(3) Die zuständige Behörde hat das Verbringen von frischem, aus einem bestimmten Schlachtbetrieb stammenden Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat zu untersagen, sofern die anderen Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 12 der Richtlinie geregelten Verfahren ermächtigt worden sind, das Verbringen aus diesem Schlachtbetrieb in ihr Hoheitsgebiet zu untersagen. Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister das Verbot mit. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16

Genußtauglichkeitsbescheinigung

(1) Frisches Geflügelfleisch darf in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates nur versandt werden, wenn die Sendung von einer von einem amtlichen Tierarzt ausgestellten Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung zu erlassen, soweit dies zur Durchführung der Grundsätze der Richtlinie erforderlich ist.

§ 17

Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Auf das Verbringen von frischem Geflügelfleisch aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes finden § 15 Abs. 1 und § 16 entsprechende Anwendung. Der Bundesminister gibt die von den anderen Mitgliedstaaten übermittelten Verzeichnisse der zugelassenen Schlachtbetriebe, deren Veterinärkontrollnummern sowie die Aufhebung von Zulassungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Der Bundesminister kann das Verbringen von frischem Geflügelfleisch, das aus einem bestimmten Schlachtbetrieb eines anderen Mitgliedstaates stammt, in den Geltungsbereich des Gesetzes untersagen, sofern die Mitgliedstaaten nach dem in Artikel 12 der Richtlinie geregelten Verfahren hierzu ermächtigt worden sind. Der Bundesminister gibt das Verbot im Bundesanzeiger bekannt.

(3) § 15 Abs. 1, ausgenommen § 13 Abs. 2, und § 16 gelten nicht für frisches Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln. § 11 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt

Handelsverkehr mit Drittländern

§ 18

Einfuhr

(1) Frisches Geflügelfleisch darf aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das Schlachtgeflügel in Exportschlachtbetrieben geschlachtet und das frische Geflügelfleisch dort gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühlhäuser, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,
2. das Schlachtgeflügel sowie die Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung der nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen worden sind, ihr Fleisch als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet worden ist,
3. die Bedingungen für die Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung und Behandlung sowie für Transportmittel und Ladebedingungen den nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und
4. die Sendung von der nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf aus Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das verwendete Fleisch nach Absatz 1 gewonnen, gekühlt, gelagert, verpackt oder behandelt worden ist,
2. dieses Fleisch in Exportverarbeitungsbetrieben desjenigen Versandlandes zubereitet worden ist, in dem das Schlachtgeflügel geschlachtet worden ist, und diese Exportverarbeitungsbetriebe vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben sind und
3. die Sendung von der nach § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Behandlungsverfahren vorzuschreiben, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die für den internationalen Handel erforderliche Haltbarkeit gewährleisten.

(4) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das entgegen den Verböten in § 13 Abs. 2 mit den dort genannten Stoffen oder Verfahren behandelt oder gefärbt worden ist, darf nicht eingeführt werden.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln. § 11 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Anerkennung und Bekanntgabe von Exportbetrieben der Drittländer

(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Exportschlachtbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühlhäuser nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und der Exportverarbeitungsbetriebe nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde des Versandlandes die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie Exportschlachtbetrieben und Exportverarbeitungsbetrieben eine Veterinärkontrollnummer zum Export von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in die Bundesrepublik Deutschland erteilt hat.

(2) Die Anerkennung von Betrieben nach Absatz 1 und die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung können davon abhängig gemacht werden, daß diese Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, überprüft werden.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen,

- a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
- b) nach denen die Untersuchung und Kennzeichnung durchzuführen ist,
- c) denen Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung oder Behandlung frischen Geflügelfleisches, Herstellung von zubereitetem Geflügelfleisch sowie Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen, festzusetzen sowie

2. Inhalt, Form und Ausstellung der amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung für frisches Geflügelfleisch oder zubereitetes Geflügelfleisch vorzuschreiben.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten als die nach dem Gesetz und auf Grund des Gesetzes für den innerstaatlichen und für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch geltenden Vorschriften.

(4) Der Bundesminister hat die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Betriebe aufzuheben, wenn er auf Grund einer Überprüfung nach Absatz 2 oder auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, daß eine für die Anerkennung erforderliche Voraus-

setzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, kann er eine angemessene Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel festsetzen. Der Bundesminister gibt die Aufhebung der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt und setzt dabei den Zeitpunkt fest, nach dem frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch aus solchen Betrieben nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden darf. Der Zeitraum zwischen der Bekanntgabe der Aufhebung einer Anerkennung und dem Zeitpunkt, nach dem es nicht mehr zur Einfuhr gestellt werden kann, darf drei Monate nicht übersteigen.

§ 20

Ausfuhr

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in Drittländer erteilt der Bundesminister Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühlhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den vom Bestimmungsland gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen des Bestimmungslandes zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches beziehen, auch soweit vom Bestimmungsland darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung des Bestimmungslandes nicht erfüllt. Die Vorschriften über die Zulassung nach § 4, die Überwachung nach § 5 und die Aufhebung der Zulassung nach § 6 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Handelsverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik

§ 21

Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Frisches Geflügelfleisch darf aus der Deutschen Demokratischen Republik nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn

- 1. das Schlachtgeflügel in Schlachtbetrieben geschlachtet und das frische Geflügelfleisch dort

gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühlhäuser, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,

2. das Schlachtgeflügel sowie die Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung der nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b vorgeschriebenen Untersuchung unterzogen worden sind, ihr Fleisch als tauglich beurteilt und entsprechend gekennzeichnet worden ist,
3. die Bedingungen für die Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung und Behandlung sowie für Transportmittel und Ladebedingungen den nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c vorgeschriebenen Mindestanforderungen entsprechen und
4. die Sendung von der nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(2) Zubereitetes Geflügelfleisch darf aus der Deutschen Demokratischen Republik nur in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn

1. das verwendete Fleisch nach Absatz 1 gewonnen, gekühlt, gelagert, verpackt oder behandelt worden ist,
2. das Schlachtgeflügel in der Deutschen Demokratischen Republik geschlachtet und das frische Geflügelfleisch dort in Verarbeitungsbetrieben zubereitet worden ist, die vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben sind und
3. die Sendung von der nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebenen amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Behandlungsverfahren vorzuschreiben, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die für den grenzüberschreitenden Handelsverkehr erforderliche Haltbarkeit gewährleisten.

(4) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das entgegen den Verboten in § 13 Abs. 2 mit den dort genannten Stoffen oder Verfahren behandelt oder gefärbt worden sind, darf nicht eingeführt werden.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Dieses Geflügelfleisch ist wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln. § 11 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Anerkennung und Bekanntgabe von Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Schlachtbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühlhäuser nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und der Verarbeitungsbetriebe nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde der Deutschen Demokratischen Republik die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie Schlachtbetrieben und Verarbeitungsbetrieben eine Veterinärkontrollnummer zum Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in die Bundesrepublik Deutschland erteilt hat.

(2) Die Anerkennung von Betrieben nach Absatz 1 und die Aufrechterhaltung dieser Anerkennung können davon abhängig gemacht werden, daß diese Betriebe durch Tierärzte, die vom Bundesminister beauftragt sind, überprüft werden.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Mindestanforderungen,
 - a) unter denen Betriebe nach Absatz 1 anerkannt werden,
 - b) nach denen die Untersuchung und Kennzeichnung durchzuführen ist,
 - c) denen Schlachtung, Gewinnung, Zerlegung, Kühlung, Lagerung, Verpackung oder Behandlung frischen Geflügelfleisches, Herstellung von zubereitetem Geflügelfleisch sowie Transportmittel und Ladebedingungen entsprechen müssen, festzusetzen sowie
2. Inhalt, Form und Ausstellung der amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung für frisches Geflügelfleisch oder zubereitetes Geflügelfleisch vorzuschreiben.

Die Mindestanforderungen dürfen keine geringeren Anforderungen enthalten als die nach dem Gesetz und auf Grund des Gesetzes für den innerstaatlichen und für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch geltenden Vorschriften.

(4) Der Bundesminister hat die Anerkennung der in Absatz 1 genannten Betriebe aufzuheben, wenn er auf Grund einer Überprüfung nach Absatz 2 oder auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, daß eine für die Anerkennung erforderliche Voraussetzung nicht gegeben war oder nicht mehr gegeben ist. Sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, kann er eine angemessene Frist zur Beseitigung festgestellter Mängel festsetzen. Der Bundesminister gibt die Aufhebung der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt und setzt dabei den Zeitpunkt fest, nach dem frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch aus solchen Betrieben nicht mehr

zum Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes gestellt werden darf. Der Zeitraum zwischen Bekanntgabe der Aufhebung einer Anerkennung und dem Zeitpunkt, nach dem es nicht mehr zum Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes gestellt werden kann, darf drei Monate nicht übersteigen.

§ 23

Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in die Deutsche Demokratische Republik

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs beim Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in die Deutsche Demokratische Republik erteilt der Bundesminister Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühllhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn das Verbringen von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird. Ihre Erteilung setzt voraus, daß der Antragsteller betriebliche Einrichtungen nachweist, die den von den Behörden der Deutschen Demokratischen Republik gestellten Mindestanforderungen genügen, und die Einhaltung der Mindestanforderungen der Deutschen Demokratischen Republik zusichert, die sich auf die hygienische Gewinnung und Behandlung oder die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches beziehen, auch soweit von der Deutschen Demokratischen Republik darüber hinaus eine regelmäßige behördliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen verlangt wird. Die Veterinärkontrollnummer kann mit der Befristung erteilt werden, daß die Berechtigung zur Führung der Veterinärkontrollnummer endet, wenn der Betrieb die Mindestanforderungen nach Mitteilung der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik nicht erfüllt. Die Vorschriften über die Zulassung nach § 4, die Überwachung nach § 5 und die Aufhebung der Zulassung nach § 6 gelten entsprechend.

Sechster Abschnitt

Untersuchung beim Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes

§ 24

Eingangsuntersuchung

(1) Frisches Geflügelfleisch und in den Fällen der §§ 18 und 21 auch zubereitetes Geflügelfleisch, das in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung einer Eingangsuntersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes.

Für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das über Freihäfen eingeht, gilt Satz 1 erst dann, wenn es in das Zollgebiet verbracht wird. Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das auf die Insel Helgoland verbracht wird, ist der Eingangsstelle zur Eingangsuntersuchung zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes ist von dem Verfügungsberechtigten rechtzeitig bei der zuständigen Eingangsstelle anzumelden. Bei der Anmeldung sind Art und Menge des Geflügelfleisches sowie der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Untersuchung beginnen soll.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Anmeldung, die Durchführung der Eingangsuntersuchung, die Probenahme sowie über die Beurteilung und Kennzeichnung des untersuchten Geflügelfleisches zu erlassen, soweit dies zur Sicherstellung der einheitlichen Überwachung erforderlich ist.

§ 25

Zurückverbringen

(1) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in ein Drittland oder in die Deutsche Demokratische Republik versandt worden ist, sowie frisches Geflügelfleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat versandt und dessen Inverkehrbringen in diesem Mitgliedstaat untersagt worden ist, unterliegt bei dem Zurückverbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1.

(2) Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes nachweislich nach den Vorschriften des Gesetzes und nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften gewonnen, zerlegt, gekühlt, gelagert, verpackt, befördert oder behandelt sowie untersucht und gekennzeichnet ist und zurückverbracht wird, unterliegt der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht, wenn es lediglich durch das Zollland, ein Zollfreigebiet oder die Deutsche Demokratische Republik befördert worden ist und keine Veränderungen seines Zustandes erfahren hat.

(3) Bei frischem Geflügelfleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat versandt und danach zurückverbracht wird, kann die Eingangsstelle auf die Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 verzichten, wenn die Sendung von der nach § 16 ausgestellten Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist. Der Verfügungsberechtigte hat durch einen von einem amtlichen Tierarzt des anderen Mitgliedstaates auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung anzubringenden Vermerk nachzuweisen, daß das Inverkehrbringen in

dem anderen Mitgliedstaat nicht untersagt und das frische Geflügelfleisch nach Maßgabe der Richtlinie gekühlt, gelagert, befördert oder behandelt worden ist.

§ 26

Verfahren nach der Eingangsuntersuchung

(1) Wird bei der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 festgestellt, daß das frische oder zubereitete Geflügelfleisch untauglich ist oder den Anforderungen der §§ 17, 18 oder 21 nicht entspricht, so ist es vorläufig zu beschlagnahmen. Die Entscheidung ist dem Absender oder seinem Bevollmächtigten mitzuteilen. Sie ist zu begründen. Auf Antrag ist sie schriftlich mitzuteilen.

(2) Vorläufig beschlagnahmtes Geflügelfleisch darf auf Antrag des Absenders oder seines Bevollmächtigten aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, sofern gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde kann besondere Sicherungsmaßnahmen anordnen.

(3) Vorläufig beschlagnahmtes Geflügelfleisch, das nicht aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, ist wie untaugliches zu behandeln. § 11 Abs. 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 27

Mitteilung von Beanstandungen

Wird bei der Eingangsuntersuchung

1. eine ansteckende Krankheit,
2. eine die menschliche Gesundheit gefährdende Beschaffenheit oder
3. ein schwerer Verstoß gegen die in dem Gesetz genannten und im Versandland zu beachtenden Bedingungen festgestellt,

so teilt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung der Eingangsstelle unter Angabe der Gründe dem Bundesminister mit.

§ 28

Gutachten

Wird bei der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 frisches Geflügelfleisch, das aus einem anderen Mitgliedstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, beanstandet und erklärt der Absender oder dessen Vertreter, daß er das Gutachten eines in der für diese Fälle aufgestellten Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen wird, so hat die Eingangsstelle dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige vor weiteren behördlichen Maßnahmen, insbesondere von der unschädlichen Beseitigung des Geflügelfleisches, feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben.

Siebenter Abschnitt

Überwachung der Hygiene und Durchführung der amtlichen Untersuchungen

§ 29

Personal

(1) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

(2) Die Überwachung der hygienischen Anforderungen und die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung sind durch Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Angestellte vorzunehmen. Sie ist amtlichen Tierärzten zu übertragen. Den Tierärzten können besonders ausgebildete Veterinärhelfer, die unter ihrer Aufsicht und Verantwortung bei bestimmten Tätigkeiten mitwirken, zur Unterstützung beigegeben werden.

(3) Bevor Tierärzten oder Veterinärhelfern in Absatz 1 aufgeführte Aufgaben übertragen werden, ist der zuständige beamtete Tierarzt zu hören. Von einer Gemeinde mit amtlichen Tierärzten oder Veterinärhelfern abgeschlossene Verträge bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn das gesundheitliche Interesse entgegensteht, insbesondere wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Tierarzt oder Veterinärhelfer nicht zuverlässig ist oder nicht die erforderliche Eignung hat.

(4) Die im Rahmen der Überwachung der hygienischen Anforderungen, der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung erforderlichen Laboratoriumsuntersuchungen sind in den hierzu von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungsstellen durchzuführen.

(5) Im Bereich der Bundeswehr kann die Überwachung der hygienischen Anforderungen, die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der Eingangsuntersuchung durch Veterinäroffiziere vorgenommen werden. Den Veterinäroffizieren können zu Veterinärhelfern ausgebildete Soldaten nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 3 beigegeben werden. Die in Absatz 4 genannten Laboratoriumsuntersuchungen dürfen in bundeswehreigenen Untersuchungsstellen durchgeführt werden.

(6) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die fachlichen Anforderungen, die an die Veterinärhelfer zu stellen sind, sowie über den von ihnen wahrzunehmenden Tätigkeitsbereich zu erlassen.

§ 30

Eingangsstellen

(1) Für die Durchführung der Eingangsuntersuchung sind von den Landesregierungen oder den

von ihnen bestimmten Behörden im Benehmen mit den zuständigen Oberfinanzdirektionen Eingangsstellen zu bestimmen.

(2) Bei jeder Eingangsstelle sind mindestens ein amtlicher Tierarzt als Leiter und ein amtlicher Tierarzt als Stellvertreter einzusetzen.

(3) Die obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister die Eingangsstellen mit. Der Bundesminister gibt die Eingangsstellen im Bundesanzeiger bekannt.

§ 31

Probenahme

Soweit nach diesem Gesetz Proben zu entnehmen sind, wird eine Entschädigung für die Proben nicht gewährt. Probenreste sind unschädlich zu beseitigen.

§ 32

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Inhaber von Schlachtbetrieben, Gefrier- und Kühlhäusern sowie von Verarbeitungsbetrieben und die Inhaber von Transportmitteln zur Beförderung von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch und die von ihnen bestellten Vertreter sind verpflichtet, die in der Überwachung tätigen Personen sowie die von der Kommission mit der Erstattung von Gutachten über die Einhaltung der für die Zulassung von Schlachtbetrieben erforderlichen Voraussetzungen beauftragten tierärztlichen Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behälter zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Verfügungsberechtigten oder seinen Beauftragten bei der Durchführung der amtlichen Untersuchungen sowie der Eingangsuntersuchung; sie sind insbesondere verpflichtet, das Schlachtgeflügel und das bei der Schlachtung gewonnene oder das in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachte frische oder zubereitete Geflügelfleisch in untersuchungsfähigem Zustand bereitzustellen sowie gefrorenes Geflügelfleisch, soweit erforderlich, aufzutauen.

§ 33

Kosten

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Gesetz und nach den zur Durchführung des Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach Absatz 1 gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze vorzusehen. Die Gebühren dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. Überprüfung eines Schlachtbetriebes oder Verarbeitungsbetriebes zum Zwecke der Zulassung nach § 4	100,— DM
2. Zulassung eines Schlachtbetriebes oder Verarbeitungsbetriebes	40,— DM
3. Überprüfung eines Gefrier- oder Kühlhäuses zum Zwecke der Zulassung nach § 4	50,— DM
4. Zulassung eines Gefrier- oder Kühlhäuses	30,— DM
5. Überwachung eines Gefrier- oder Kühlhäuses nach § 5	40,— DM
6. Untersuchung des Schlachtgeflügels nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 bei 1 bis 1000 Tieren	20,— DM
über 1000 Tiere je angefangene 500 Tiere	5,— DM
7. Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und Transportschäden nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und der Untersuchung der Tierkörper und Nebenprodukte der Schlachtung nach § 7 Abs. 4 einschließlich der Überwachung des betreffenden Schlachtbetriebes nach § 5 je Kilogramm Schlachtgewicht	0,05 DM
Mindestgebühr	40,— DM
8. Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehenden frischen Geflügelfleisches nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm	0,01 DM
Mindestgebühr	4,— DM
9. Untersuchung des in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehenden zubereiteten Geflügelfleisches nach § 24 Abs. 1 je Kilogramm	0,08 DM
Mindestgebühr	10,— DM
10. Untersuchung einer Probe im Rahmen der Überwachung nach § 5, der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1	
a) Bakteriologische Untersuchung	20,— DM
b) Untersuchung auf Rückstände und unzulässige Zusätze	
aa) Hemmstofftest	2,— DM
bb) Untersuchung auf östrogen wirkende Stoffe	15,— DM
cc) Untersuchung auf sonstige Rückstände oder Zusätze	40,— DM
11. Ausstellung einer nach dem Gesetz oder nach den zur Durchführung des Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften geforderten amtlichen Bescheinigung	30,— DM

12. Kann mit einer Amtshandlung aus einem Grunde, den der Unternehmer oder Inhaber eines Schlachtbetriebes, Gefrier- oder Kühlhauses, Verarbeitungsbetriebes oder eines Transportmittels oder ein von ihnen bestellter Betriebsleiter oder eine von ihnen bestellte Aufsichtsperson oder der Verfügungsberechtigte über Schlachtgeflügel, frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch zu vertreten hat, nicht zu einem vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden, beträgt die Wartegebühr je angefangene halbe Stunde 15,— DM

13. Für Amtshandlungen außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Dienstzeit erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert.

Für Amtshandlungen, die in den Nummern 1 bis 13 nicht aufgeführt sind, richten sich die Gebühren nach den Sätzen für gleichwertige Amtshandlungen. Wegegebühren richten sich nach landesrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen.

(3) Gebührenpflichtig sind in den Fällen des Absatzes 2 hinsichtlich der

1. Nummern 1 bis 5 und Nummer 7 sowie Nummer 10, soweit Proben im Rahmen der Überwachung nach § 5 untersucht werden, die Unternehmer oder Inhaber der Schlachtbetriebe, Gefrier- und Kühlhäuser sowie Verarbeitungsbetriebe,
2. Nummer 6 der nach § 8 zur Anmeldung Verpflichtete,
3. Nummer 8 und 9 sowie Nummer 10, soweit Proben im Rahmen der amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder der Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 untersucht werden, und Nummer 11 der Verfügungsberechtigte.

§ 34

Statistik

(1) Über die amtliche Untersuchung des Schlachtgeflügels und des bei der Schlachtung gewonnenen Geflügelfleisches sowie des in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehenden frischen oder zubereiteten Geflügelfleisches und deren Ergebnis ist eine Statistik durchzuführen. Die Statistik ist vom Statistischen Bundesamt zu erheben und aufzubereiten.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Erlangung einer umfassenden Übersicht jährliche Meldungen über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten amtlichen Untersuchungen vorzuschreiben. Auskunftspflichtig sind die von den zuständigen obersten Landesbehörden für die Abgabe der Meldungen bestimmten Veterinärbehörden.

Achter Abschnitt

Ausnahmeregelungen

§ 35

Ausnahmen für besondere Einzelfälle

(1) Der Bundesminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 und des § 21 Abs. 1 und 2 zulassen für frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das

1. für Ausstellungs- oder Versuchszwecke bestimmt ist, sofern durch amtliche Überwachung sichergestellt ist, daß das Geflügelfleisch nicht zum Genuß für Menschen abgegeben und nach Beendigung der Ausstellung oder nach Abschluß des Versuches mit Ausnahme der bei dem Versuch verbrauchten Menge aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder unschädlich beseitigt wird,
2. auf einem Schiff der Bundeswehr, einem Staatschiff oder einem Fischereifahrzeug wegen eines nicht vorherzusehenden Notfalls in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, sofern
 - a) das Geflügelfleisch außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes anstelle von Geflügelfleisch, das im Geltungsbereich des Gesetzes untersucht worden ist, als Bordverpflegung übernommen wurde,
 - b) das Geflügelfleisch lediglich als Bordverpflegung ausschließlich von der Besatzung des Schiffes aufgebraucht wird.

(2) Die Zulassung einer Ausnahme kann zum Schutz der Gesundheit des Menschen, zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung, bei Nichtbeachtung einer erteilten Auflage oder aus einem anderen wichtigen Grunde widerrufen werden. Hierauf ist bei der Zulassung hinzuweisen.

§ 36

Ausnahmen

für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr und für Geschenksendungen

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1 und 2 sowie des § 24 Abs. 1 finden keine Anwendung auf frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das

1. im grenzüberschreitenden Reise- oder Frachtverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste eines Verkehrsmittels in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird. Wird das Geflügelfleisch im Geltungsbereich des Gesetzes entladen, ist es unschädlich zu beseitigen. Hier- von kann abgesehen werden, wenn das Geflügelfleisch von einem Verkehrsmittel, das im zwischenstaatlichen Verkehr eingesetzt ist, auf ein anderes Verkehrsmittel, das im zwischenstaatlichen Verkehr eingesetzt ist, unmittelbar

umgeladen wird. Die zuständige Behörde kann eine vorübergehende Lagerung in einem Zolllager zulassen, wenn sichergestellt ist, daß das Geflügelfleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und mit einem Verkehrsmittel, das im zwischenstaatlichen Verkehr eingesetzt ist, aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird. Die Sätze 2 bis 4 gelten auch für Küchenabfall, der von diesem Fleisch stammt,

2. zur Lagerung in einem Zollager für Schiffsbedarf in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, wenn sichergestellt ist, daß das Geflügelfleisch nicht ohne zollamtliche Mitwirkung in den freien Verkehr gelangen kann und als unverzollter Schiffsbedarf aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird,
3. von Reisenden in ihrem persönlichen Gepäck mitgeführt wird, soweit die Menge des Geflügelfleisches einen Tierkörper, bei Tierkörperteilen ein Kilogramm nicht übersteigt,
4. als Übersiedlungsgut natürlicher Personen in einer Menge, die üblicherweise als Vorrat gehalten wird, in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird,
5. als Geschenk von natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes an natürliche Personen unmittelbar ein- geht und ausschließlich zum eigenen Verbrauch des Empfängers bestimmt ist, soweit die Menge des Geflügelfleisches einen Tierkörper, bei Tierkörperteilen ein Kilogramm nicht übersteigt und es den Umständen nach ausgeschlossen erscheint, daß das Geflügelfleisch zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt ist.

§ 37

Allgemeine Ausnahme

Die Vorschriften des Gesetzes mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 finden keine Anwendung auf Geflügelfleisch, das in einzelnen Fällen von einem Geflügelhalter aus seinem Betrieb unmittelbar und nicht im Reisegewerbe, im Versand oder auf Märkten an einzelne natürliche Personen zum eigenen alsbaldigen Verbrauch abgegeben wird.

Neunter Abschnitt

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

§ 38

Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Geflügelfleisch, das nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 1 entspricht, als frisches Geflügelfleisch in den Verkehr bringt,

2. entgegen § 3 Abs. 4 Geflügelfleisch, das weder frisch noch zubereitet ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 9 Abs. 3 Schlachtgeflügel schlachtet, bevor die Schlachterlaubnis erteilt worden ist,
4. untaugliches frisches Geflügelfleisch, das nach § 11 Abs. 3 zu beseitigen oder zu verwerten ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
5. Kennzeichen der in § 12 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art fälschlich anbringt oder verfälscht oder frisches Geflügelfleisch, an dem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft,
6. frisches Geflügelfleisch, das nach § 12 Abs. 1 Satz 2 nicht gekennzeichnet ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
7. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 frisches Geflügelfleisch, das mit unzulässigen Stoffen oder Verfahren behandelt worden ist, in den Verkehr bringt,
8. entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 frisches Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet,
9. entgegen § 15 Abs. 1 oder § 17 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 frisches Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
10. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 2 frisches Geflügelfleisch, das wie untaugliches zu behandeln ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,
11. entgegen § 18 Abs. 1, 2 oder 4 oder entgegen § 21 Abs. 1, 2 oder 4 frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes aus Drittländern oder aus der Deutschen Demokratischen Republik verbringt,
12. frisches Geflügelfleisch, das nach § 24 Abs. 1 oder § 25 Abs. 1 einer Eingangsuntersuchung unterliegt, in den Verkehr bringt, bevor die vorgeschriebene Untersuchung durchgeführt worden ist,
13. vorläufig beschlagnahmtes Geflügelfleisch, das nach § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 zu beseitigen oder zu verwerten ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt.

§ 39

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft

1. als nach dem Gesetz mit der Überwachung der hygienischen Anforderungen, der amtlichen Untersuchungen, der Eingangsuntersuchung, der Überprüfung von Schlachtbetrieben, Gefrier- und

Kühlhäusern oder Verarbeitungsbetrieben in Drittländern oder der Deutschen Demokratischen Republik Beauftragter, oder

2. als deutscher tierärztlicher Sachverständiger mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes, der von der Kommission mit der Erstattung von Gutachten beauftragt worden ist,

bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig eine der in § 38 Nr. 1 bis 4 oder 6 bis 13 bezeichneten Handlungen begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer nach § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 4 Satz 2 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. entgegen § 16 frisches Geflügelfleisch in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates versendet, ohne daß die Sendung von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist,
3. entgegen § 32 eine Maßnahme der Überwachung nach § 5 Abs. 1 oder 2, die amtlichen Untersuchungen nach § 7 oder die Eingangsuntersuchung nach § 24 Abs. 1 nicht duldet oder die in der Überwachung tätigen Personen nicht unterstützt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zwanzig-

tausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 41

Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 38 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 40 bezieht, können eingezogen werden. § 40 a des Strafgesetzbuches und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

Zehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 42

Zuständige Behörden

Die Landesregierungen bestimmen die zuständigen Behörden.

§ 43

Unberührtheitsklausel

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, des Viehseuchengesetzes und des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 44

Berlin-Klausel

Das Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 45

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und den Handelsverkehr mit Drittländern und der Deutschen Demokratischen Republik am 1. März 1973 und für den innerstaatlichen Handelsverkehr am 1. März 1976 in Kraft.

(2) Vorschriften des Gesetzes, die eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Vorbemerkung**

Die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (Richtlinie) – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 55 vom 8. März 1971, S. 23 – regelt den innergemeinschaftlichen und den innerstaatlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch. Wie in der Präambel zu der Richtlinie ausgeführt wird, sollen durch die Richtlinie die derzeitigen Unterschiede zwischen den Hygienevorschriften der Mitgliedstaaten für Geflügelfleisch, die den geschaffenen gemeinsamen Markt für Geflügelfleisch stören, beseitigt werden. Die Richtlinie enthält insbesondere Vorschriften für die Betriebs hygiene, für die Gewinnung, Zerlegung, Lagerung, Verpackung, Beförderung oder sonstige Behandlung von Geflügelfleisch sowie über die Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches. Für den Handelsverkehr mit frischem Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern bestehen entsprechende gemeinschaftliche Regelungen seit geraumer Zeit.

Nach Artikel 16 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, um den Vorschriften hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs nachzukommen; für den innerstaatlichen Handelsverkehr beträgt die Frist fünf Jahre. Nach Artikel 15 wird auch der Handelsverkehr mit Drittländern insoweit geregelt, als bis zum Inkrafttreten einer besonderen Gemeinschaftsregelung für die Einfuhren aus diesen Ländern die Mitgliedstaaten Vorschriften anzuwenden haben, die denen der Richtlinie mindestens gleichwertig sind. Mit diesem Gesetz werden die Vorschriften der Richtlinie in nationales Recht übernommen.

Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere der nunmehr eingeführten Untersuchung des Schlachtgeflügels und des Geflügelfleisches, ist mit Kosten verbunden, deren Rahmen in § 33 des Gesetzes festgesetzt wird. Die den Ländern und Gemeinden entstehenden Kosten werden wie im Fleischbeschaurecht nach dem Kostendeckungsprinzip auf den Verursacher abgewälzt werden.

Im Statistischen Bundesamt entstehen Sach- und Personalkosten in Höhe von etwa 31 000,— DM, für die vom Haushaltsjahr 1973 an ein besonderer Titel (Kapitel 1502) geschaffen werden muß. Die Kosten sind unabweislich.

Derartige Kosten entstehen in allen EWG-Ländern und fallen in den Hauptgeflüglexportländern, wie

z. B. in den USA, schon seit Jahren an, seitdem dort die Geflügeluntersuchung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Eine geringfügige Auswirkung auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, wird nicht zu vermeiden sein. Eine genaue Berechnung der auf den Verbraucher zukommenden Mehrkosten ist derzeit nicht möglich. Einschlägige Erfahrungen liegen nicht vor, da das Gesetz eine bisher unregelte Materie zum Gegenstand hat. Nach groben Schätzungen dürften die Mehrkosten nicht mehr als 0,05 DM je Kilogramm betragen. Erst bei Erlass der Verordnung nach § 33 Abs. 2 wird eine genaue Kostenangabe möglich sein.

Da das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann darauf verzichtet werden, bei Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen jeweils auf das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates hinzuweisen; die Zustimmungsbedürftigkeit folgt unmittelbar aus Artikel 80 Abs. 2, dritte Alternative des Grundgesetzes.

Zu § 1

In der Richtlinie ist der Anwendungsbereich der Vorschriften nicht ausdrücklich umschrieben. Das Gesetz umfaßt daher alle Handelsstufen bis zur Abgabe an den Verbraucher. Da es ausschließlich auf den Handelsverkehr mit Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch Anwendung findet, wird der hauswirtschaftliche Bereich eines Geflügelhalters nicht erfaßt. Gesundheitliche Belange des Verbrauchers werden hierdurch nicht beeinträchtigt, da nach der Zielsetzung des Gesetzes derjenige Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden und vor Täuschung geschützt werden soll, der selbst nicht in der Lage ist, unmittelbaren Einfluß auf die hygienische Gewinnung oder sonstige Behandlung von Geflügelfleisch zu nehmen und der keine Kenntnis vom Gesundheitszustand des Schlachtgeflügels haben kann.

Die Richtlinie bezieht sich zwar nur auf den Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch. Im internationalen Handelsverkehr werden aber in zunehmendem Maße auch bestimmte Anforderungen an zubereitetes Geflügelfleisch gestellt. Dieser Entwicklung trägt das Gesetz dadurch Rechnung, daß die Vorschriften über die Einfuhr und Ausfuhr auch auf den Handelsverkehr mit zubereitetem Geflügelfleisch ausgedehnt werden.

Zu § 2

Der Katalog der Begriffsbestimmungen erlaubt eine straffere Fassung des Gesetzestextes. Er trägt den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 der Richtlinie Rechnung und ist durch einige weitere Definitionen ergänzt, die aus gesetzestechnischen Gründen zweckmäßig sind.

Zu § 3

Die Vorschrift entspricht Artikel 1 Abs. 3 sowie Artikel 3 Abs. 1 Buchst. a, f und g der Richtlinie. Im Hinblick auf die leichte Verderblichkeit des Geflügelfleisches und den zunehmenden Mißbrauch von Stoffen, die eine potentielle Gefahr für die Gesundheit des Menschen darstellen oder zur Täuschung des Verbrauchers verwendet werden können, muß gewährleistet sein, daß zur menschlichen Ernährung bestimmtes Geflügelfleisch unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gewonnen und behandelt wird. Hierbei sind nicht nur ein vermeidbarer Keimbefall, sondern auch andere die Beschaffenheit des Geflügelfleisches nachteilig beeinflussende Einwirkungen abzuwehren. Nach der Definition kann Geflügelfleisch nur von Geflügel stammen, das geschlachtet werden soll. Sofern Geflügel geschlachtet wird, muß davon ausgegangen werden, daß das gewonnene Geflügelfleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist. Eine Schlachtung außerhalb der zugelassenen Schlachtbetriebe ist daher verboten. Sofern in Not- oder Unglücksfällen Schlachtgeflügel etwa in Aufzucht- oder Mastbetrieben oder während des Transportes getötet werden muß, handelt es sich nicht um eine Schlachtung im Sinne des Gesetzes. Auf das bei einer Tötung anfallende Geflügelfleisch finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung. Es darf, da es nicht unter den Bedingungen des § 3 Abs. 1 gewonnen worden ist, nicht zum Genuß für Menschen verwendet werden. Besondere Schutzmaßnahmen sind daher für derartige Fälle nicht vorgesehen.

Die Definition des frischen Geflügelfleisches in Absatz 1 erfordert eine Definition des zubereiteten Geflügelfleisches in Absatz 2. Im Gegensatz zum internationalen Handelsverkehr und dem Handelsverkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik bedarf es besonderer Vorschriften über Behandlungsvorgänge, nach deren Anwendung Geflügelfleisch nicht mehr als frisch anzusehen ist, nicht. Die Vorschriften des Gesetzes beziehen sich in Anlehnung an die Richtlinie im nationalen und innergemeinschaftlichen Bereich nur auf frisches Geflügelfleisch.

Die Ermächtigung in Absatz 3 erlaubt die Übertragung der in Betracht kommenden Vorschriften des Anhangs I der Richtlinie in innerstaatliches Recht sowie den Erlass zusätzlicher Vorschriften, die nach Artikel 6 der Richtlinie zunächst noch der innerstaatlichen Rechtssetzung der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.

Das Verbot des Absatzes 4 verhindert eine Umgehung des Gesetzes.

Zu § 4

Die Vorschrift entspricht Artikel 5 Abs. 1 erster Satzteil, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie.

Das Zulassungsverfahren muß bundeseinheitlich geregelt werden. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Zulassung zu erteilen, wenn die vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Es genügt nicht, daß die Betriebe die Hygienevorschriften zum Zeitpunkt der Zulassung, sondern auch später zu jeder Zeit erfüllen. Zum Teil handelt es sich um Vorschriften, die erst nach Inbetriebnahme zu beachten sind. Somit ist bereits im Zeitpunkt der Zulassung zu prüfen, ob die Einhaltung dieser Vorschriften durch den Schlachtbetrieb möglich sein wird.

Zulassung und Aufhebung einer Zulassung ist Angelegenheit der zuständigen Landesbehörde. Die Bekanntgabe der zugelassenen Betriebe im Bundesanzeiger dient dem Informationsbedürfnis der beteiligten Wirtschaftskreise. Diese Regelung findet ihr Vorbild bereits im Durchführungsgesetz EWG – Richtlinie Frisches Fleisch.

Zu § 5

Die Vorschrift entspricht Artikel 5 Abs. 1 zweiter Satzteil und Abs. 4 Unterabs. 1 der Richtlinie.

Um sicherzustellen, daß die Vorschriften von den Betrieben beachtet werden, ist der amtliche Tierarzt verpflichtet, ihre Einhaltung laufend zu überwachen. Zur Erfüllung der ihm dadurch erwachsenden Aufgaben ist er berechtigt, die in Betracht kommenden Räume und Fahrzeuge zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist es erforderlich, Einzelheiten der Überwachung bundeseinheitlich zu regeln.

Zu § 6

Die Vorschrift entspricht Artikel 5 Abs. 1 zweiter Satzteil und Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie.

Einem Betrieb, der den Anforderungen nicht mehr gerecht wird oder die Einhaltung der für die Zulassung erforderlichen Vorschriften vorgetäuscht hat, muß die Zulassung entzogen werden. Zur Vermeidung von Härtefällen ist vorgesehen, daß für die Beseitigung eines Mangels eine Frist gesetzt werden kann, innerhalb der die Zulassung noch nicht zurückgenommen wird. Eine Nachbesserungsfrist wird jedoch nur dann in Betracht kommen, wenn es sich um leichtere Mängel handelt, die keine akute Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen und in absehbarer Zeit beseitigt werden können.

Zu § 7

Die Vorschrift entspricht Artikel 3 Abs. 1 Buchst. b und d und Anhang I Kapitel III Nr. 9 und 10 der Richtlinie.

Nur durch eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführte Untersuchung kann Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch ausgesondert werden, das wegen Krankheit oder anderer nachteiliger Beschaffenheit geeignet ist, die Gesundheit des Menschen zu

schädigen, oder Mängel aufweist, die der Verbraucher nicht erkennen kann oder die durch geeignete Behandlungsverfahren verdeckt werden können.

Von besonderem Gewicht ist die Vorschrift, daß die Untersuchung des Schlachtgeflügels grundsätzlich im Herkunftsbetrieb vorzunehmen ist. Kranke Tiere können in ihrer vertrauten Umgebung leichter erkannt werden als bei einer in Schlachtbetrieben stattfindenden Untersuchung, nachdem die Tiere durch die Strapazen des Transports und die damit verbundene Erregung in der Regel überanstrengt sind. Bei einer Untersuchung im Herkunftsbetrieb besteht darüber hinaus die Möglichkeit, u. a. auch verbotene Futtermittelzusätze sowie für das Schlachtgeflügel nachteilige Umweltverhältnisse festzustellen.

Da sich der Gesundheitszustand des Schlachtgeflügels innerhalb eines Tages verschlechtern kann, ist in Anhang I Nr. 9 und 10 der Richtlinie eine Frist von 24 Stunden vorgesehen, innerhalb der die Tiere nach der Schlachtieruntersuchung geschlachtet werden müssen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so folgt zwangsläufig, daß die Schlachtieruntersuchung unmittelbar vor der Schlachtung wiederholt werden muß.

Soll Geflügelfleisch nicht zum Genuß für Menschen verwendet werden, entfällt ein Schutzbedürfnis. In diesem Falle sind lediglich Maßnahmen zu treffen, daß dieses Geflügelfleisch nicht in den freien Verkehr gelangt.

Zu § 8

Die für den Einsatz des Untersuchungspersonals verantwortliche Behörde muß rechtzeitig über den Umfang der zu erwartenden Untersuchungen sowie über die Art und Herkunft des Schlachtgeflügels unterrichtet werden, damit die hierfür notwendigen Vorbereitungen getroffen werden können.

Zu § 9

Diese Vorschrift entspricht Artikel 3 Abs. 1 Buchst. b und Anhang I Kapitel III Nr. 9, 10, 13, 14 und 15 der Richtlinie.

Grundsätzlich darf nur gesundes Schlachtgeflügel geschlachtet werden. Sofern Schlachtgeflügel beanstandet wird, ist im Interesse des Gesundheitsschutzes die Schlachtung nur in besonderen Fällen und nur unter Einhaltung bestimmter Sicherungsmaßnahmen vertretbar. Die Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung festgelegt. Da sich der Gesundheitszustand des Schlachtgeflügels in kurzer Zeit ändern kann, gilt die erteilte Schlachterlaubnis nur für 24 Stunden (vgl. auch Begründung zu § 7).

Zu § 10

Die Vorschrift entspricht Artikel 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie.

Dem Untersuchungspersonal müssen für die Untersuchung sämtliche Teile eines Tieres zur Verfügung stehen, damit eine sichere Diagnose möglich ist. Daher darf geschlachtetes Geflügel nicht weiter ausgeschlachtet, zerlegt oder behandelt werden, als es für die Untersuchung notwendig ist. Werden Teile vor der Untersuchung entfernt, liegt die Vermutung nahe, daß an ihnen Veränderungen vorhanden sind, die eine Beanstandung zur Folge haben könnten. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 11

Diese Vorschrift entspricht Artikel 3 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie.

Es sind nur die beiden Beurteilungsstufen „tauglich“ und „untauglich“ vorgesehen. Auf Zwischenstufen, die der im Fleischbeschauengesetz für Freibankfleisch geltenden Beurteilung entsprächen, wird verzichtet, da so beurteiltes Geflügelfleisch aus Gründen der Gleichbehandlung entsprechenden Vorschriften unterworfen werden müßte, wie sie für Freibankfleisch gelten. Dieser Aufwand stünde jedoch, auch nach Ansicht betroffener Wirtschaftskreise, in keinem Verhältnis zu dem möglicherweise durch eine derartige Verwertung zu erzielenden Gewinn.

Wird die Untersuchung auf Wunsch des Verfügungsberechtigten abgebrochen, so kann entweder nach § 7 Abs. 4 verfahren werden oder das Geflügelfleisch ist als untauglich zu beurteilen, weil eine vollständige Untersuchung nicht stattgefunden hat. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Um eine mißbräuchliche Verwendung beanstandeten Geflügelfleisches zu verhindern, unterliegt es zunächst der Beschlagnahme. Der Verfügungsberechtigte hat Anspruch auf entsprechende Unterrichtung. Die Verantwortung für den Verbleib beschlagnahmten Geflügelfleisches trägt die zuständige Behörde. Die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Das geltende Recht bietet zur Zeit keine ausreichende Handhabe, einer mißbräuchlichen Verwendung untauglichen frischen Geflügelfleisches zu begegnen. Daher enthalten die Absätze 3 und 4 entsprechende Regelungen.

Zu § 12

Diese Vorschrift entspricht Artikel 3 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie.

Eine Kennzeichnung des untersuchten Geflügelfleisches ist unerlässlich, um sowohl im innerstaatlichen als auch im grenzüberschreitenden Verkehr eine Kontrollmöglichkeit zu haben. Der amtliche Tierarzt braucht das Geflügelfleisch nicht selbst zu kennzeichnen. Falls dies durch eine andere Person geschieht, ist er jedoch dafür verantwortlich, daß

die Kennzeichnung ordnungsgemäß ausgeführt wird. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 13

Frisches Geflügelfleisch darf erst dann zum Genuß für Menschen in den Verkehr gebracht werden, nachdem es als tauglich gekennzeichnet ist. Hieran können die amtlichen Überwachungsorgane und der Verbraucher erkennen, daß die im Verkehr befindliche Ware ordnungsgemäß untersucht worden ist.

Die Verwendung der nach Absatz 2 verbotenen Stoffe gefährdet entweder die menschliche Gesundheit oder erleichtert eine Verbrauchertäuschung. Allerdings läßt es sich nicht vermeiden, daß während des Schlachtvorganges geringe Mengen des zum Säubern der Tierkörper benötigten Wassers von dem Geflügelfleisch aufgenommen werden. Die Grenzwerte für den Fremdwassergehalt werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. Eine Gewichtsvermehrung von Geflügelfleisch durch einen höheren Wasserzusatz als technisch vermeidbar kann als eine betrügerische Handlung angesehen und nach allgemeinem Strafrecht geahndet werden. Eine Aufzählung aller in Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie genannten verbotenen Stoffe ist aus rechtlichen Gründen nicht erforderlich, da der Zusatz von Wasserstoffsuperoxyd und anderen entfärbenden Stoffen sowie von zulassungsbedürftigen Farbstoffen, Konservierungsstoffen und aromatisierenden künstlichen Stoffen bereits nach dem Fremdstoffzusatzverbot in § 4 a des Lebensmittelgesetzes verboten ist. Durch den Hinweis auf das Lebensmittelgesetz wird der Richtlinie entsprochen.

Zu § 14

Nach Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie hat ein Mitgliedstaat die Zulassung eines Schlachtbetriebes auch dann zu überprüfen, wenn ein anderer Mitgliedstaat zu der Überzeugung gelangt ist, daß die in Betracht kommenden Bestimmungen der Richtlinie nicht eingehalten worden sind oder nicht mehr eingehalten werden. Das Ergebnis der Überprüfung oder die zur Beseitigung von Mängeln getroffenen Maßnahmen hat der Bundesminister den Mitgliedstaaten mitzuteilen. Falls dem Mitgliedstaat diese Mitteilung nicht genügt, kann er die Kommission der Europäischen Gemeinschaften veranlassen, ein Gutachten einzuholen. Den mit der Erstattung des Gutachtens beauftragten tierärztlichen Sachverständigen muß ermöglicht werden, sich an Ort und Stelle von den tatsächlichen Verhältnissen zu überzeugen.

Zu §§ 15, 16 und 17

Die Vorschriften stellen sicher, daß aus der Bundesrepublik Deutschland in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und aus der Gemeinschaft in die Bundesrepublik Deutschland nur frisches Geflügelfleisch gelangt, das den Vorschriften der Richtlinie entspricht und für das die in Artikel 8 der Richtlinie vorgeschriebene Genußtauglichkeitsbescheinigung ausgestellt worden ist.

Die Ausnahmeregelungen für frisches Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist, entsprechen Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie.

Zu §§ 18 und 19

Die Einfuhrvorschriften sind denen des Fleischbeschaugesetzes nachgebildet. Sie gewährleisten, daß bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Drittländern keine geringeren Anforderungen gestellt werden als beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr. Diese Regelung entspricht der Drittlandklausel in Artikel 15 der Richtlinie.

Die Einfuhrvorschriften müssen auch zubereitetes Geflügelfleisch erfassen (vgl. Begründung zu § 1). Aus Gründen des Gesundheitsschutzes bedarf es im internationalen Handelsverkehr einer abschließenden Festsetzung von Behandlungsverfahren, um zu gewährleisten, daß die Erzeugnisse die erforderliche Haltbarkeit besitzen. Dem trägt die Ermächtigung in § 18 Abs. 3 Rechnung, die einer entsprechenden Vorschrift für zubereitetes Fleisch im Fleischbeschaugesetz nachgebildet ist.

Zu § 20

Nach den bisherigen Erfahrungen bei der Ausfuhr von Geflügelfleisch und Geflügelfleischwaren nach Drittländern bedarf es einer gesetzlichen Regelung für die Zulassung von in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Geflügelfleischexportbetrieben, die ihre Erzeugnisse in Drittländer ausführen. Hierbei werden zwangsläufig auch Bestimmungen der Importländer, die von den Bestimmungen des Gesetzes und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften abweichen, zu beachten sein.

Da einige Importländer die Einfuhr von Geflügelfleischwaren und Fleischwaren, die Geflügelfleisch enthalten, davon abhängig machen, daß Herstellungsbetriebe zugelassen sein müssen, wird die Ausfuhrregelung auch auf Verarbeitungsbetriebe ausgedehnt.

Die Zuständigkeit des Bundesministers zur Erteilung von Veterinärkontrollnummern trägt der Forderung derjenigen Bestimmungsländer Rechnung, die darauf bestehen, daß Anerkennung und Überwachung in der Bundesrepublik Deutschland gelegener Exportbetriebe durch eine zentrale Stelle des Bundes durchgeführt wird. Die Ausfuhrregelung ist dem § 17 a des Fleischbeschaugesetzes nachgebildet.

Zu §§ 21 bis 23

Über Geflügelfleisch, das aus der DDR bezogen wird, sagt die Richtlinie nichts aus. Da die DDR weder zum Geltungsbereich des EWG-Vertrages gehört noch als Drittland anzusehen ist, bedurfte der Handelsverkehr mit der DDR einer besonderen Regelung im Rahmen dieses Gesetzes. Die Vorschriften beruhen auf der im Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft autonomen Gesetzgebungsbefugnis

der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse zur DDR und regeln somit einen Bereich, der durch Regelungen der Europäischen Gemeinschaften nicht eingeschränkt ist. Im übrigen wird auf die Begründung zu den §§ 1 und 18 bis 20 Bezug genommen.

Zu § 24

Das in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehende Geflügelfleisch wird analog den Regelungen des Fleischbeschaugesetzes und des Durchführungsgesetzes EWG – Richtlinie Frisches Fleisch darauf untersucht, ob die einschlägigen Vorschriften beachtet worden sind. Auf diese Untersuchung kann auch bei einer Herkunft des Geflügelfleisches aus Mitgliedstaaten nicht verzichtet werden, da es ein supranationales Kontrollorgan nicht gibt. Nach Artikel 9 der Richtlinie ist es den Mitgliedstaaten unbenommen, das eingehende Geflügelfleisch auf seine Verkehrsfähigkeit zu untersuchen.

Der Eingangsuntersuchung unterliegt auch frisches und zubereitetes Geflügelfleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist (§ 17 Abs. 3, § 18 Abs. 5 und § 21 Abs. 5). Derartiges Geflügelfleisch ist mithin nicht ohne weiteres für den jeweils vom Verfügungsberechtigten deklarierten Zweck verkehrsfähig, sondern unterliegt den Vorschriften für untaugliches frisches Geflügelfleisch (§ 11 Abs. 3 und 4 Satz 2), die für zubereitetes Geflügelfleisch entsprechend Anwendung finden müssen. Die Vorschrift entspricht Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 3 Abs. 3 zweiter Halbsatz der Richtlinie.

Zu § 25

Frisches oder zubereitetes Geflügelfleisch, das aus dem Geltungsbereich des Gesetzes versandt worden ist, unterliegt beim Zurückverbringen grundsätzlich der Eingangsuntersuchung, weil die rechtliche Vermutung besteht, daß es außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechend befördert, gelagert oder behandelt worden ist. Diese Vermutung besteht jedoch nicht, wenn das Geflügelfleisch außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes lediglich befördert worden ist und wieder in den Geltungsbereich des Gesetzes gelangt, ohne daß eine Veränderung seines Zustandes eingetreten ist. In diesem Falle würde die Durchführung einer Eingangsuntersuchung nur zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand führen. Diese Regelung entspricht zollrechtlichen Bestimmungen, die auch für andere Waren entsprechende Erleichterungen vorsehen.

Ein unnötiger Verwaltungsaufwand wäre auch dann gegeben, wenn frisches Geflügelfleisch aus einem anderen Mitgliedstaat zurückverbracht wird und durch Vermerk auf der Genußtauglichkeitsbescheinigung die Gewähr besteht, daß das Fleisch den Bestimmungen der Richtlinie zufolge behandelt worden ist.

Zu § 26

Die Vorschrift entspricht Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie.

Die vorläufige Beschlagnahme verhindert zunächst, daß das beanstandete Geflügelfleisch nach der Eingangsuntersuchung in die Verfügungsgewalt des Verfügungsberechtigten zurückgelangt, und dient somit dem gesundheitlichen Interesse des Verbrauchers. Die durch die vorläufige Beschlagnahme bewirkte öffentlich-rechtliche Verstrickung genießt bereits nach allgemeinem Strafrecht besonderen strafrechtlichen Schutz, der die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gewährleistet.

Ein Verbringen vorläufig beschlagnahmten Geflügelfleisches aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ist vertretbar, wenn gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Über hierbei etwa notwendige Sicherungsmaßnahmen entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu § 27

In den genannten Fällen hat der Bundesminister auf Grund des Artikels 9 Abs. 4 der Richtlinie die zuständige Zentralbehörde des Versandlandes unverzüglich zu unterrichten. Hierbei ist er auf entsprechende Mitteilungen der zuständigen obersten Landesbehörden angewiesen.

Zu § 28

Nach Artikel 10 der Richtlinie ist dem Absender im Falle eines Streites mit der Eingangsstelle über die Berechtigung eines Verbotes oder einer Beschränkung die Möglichkeit einzuräumen, das Gutachten eines tierärztlichen Sachverständigen einzuholen, der aus einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für diese Fälle aufgestellten Liste ausgewählt werden kann.

Zu § 29

Die Vorschrift entspricht Artikel 3 Abs. 1 Buchst. b und d, Artikel 4 und 5 Abs. 1 der Richtlinie.

Die Rechtsstellung des für die Überwachung der hygienischen Maßnahmen und die Durchführung der Untersuchungen zuständigen Personals gleicht der des Fleischbeschaupersonals nach § 4 des Fleischbeschaugesetzes.

Um die im Rahmen der Überwachung der hygienischen Maßnahmen und der Durchführung der Untersuchungen gestellten Aufgaben erfüllen zu können, müssen die Sachverständigen über spezielle wissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere auf den Gebieten der Anatomie, Pathologie, Bakteriologie und der Hygiene verfügen. Die Richtlinie geht davon aus, daß nur das veterinärmedizinische Studium auf Grund der diesem Studium zugrunde liegenden

Lehrpläne die hierfür erforderliche Voraussetzung schafft. Dies schließt jedoch nicht aus, daß sich der amtliche Tierarzt bei bestimmten Aufgaben von qualifizierten Hilfskräften unterstützen lassen kann. Die Anforderungen, die an diese Hilfskräfte hinsichtlich Ausbildung, Eignung und Zuverlässigkeit zu stellen sind, sowie die Abgrenzung des Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs sind in den Grundzügen gemeinschaftlich geregelt. Eine weitergehende Vereinheitlichung der Ausbildungspläne ist nicht ausgeschlossen.

Die Regelung des Absatzes 3, wonach von einer Gemeinde abgeschlossene Verträge der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen, entspricht der Regelung des § 4 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes im Hinblick auf das Fleischbeschaupersonal. Sie ist für den Vollzug des Gesetzes erforderlich, um sicherzustellen, daß der zuständige beamtete Tierarzt berechtigt ist, bei der Übertragung der in Absatz 1 genannten Aufgaben an Tierärzte oder Veterinärhelfer mitzuwirken. Aufgrund seiner Ausbildung besitzt der beamtete Tierarzt den Sachverstand, der ihn in besonderer Weise dazu befähigt, die fachliche Eignung eines Tierarztes oder Veterinärhelfers zu beurteilen. Diese Regelung steht nicht in Widerspruch zu Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes (BVerfGE 22, 180 (210)).

Um den Besonderheiten im Bereich der Bundeswehr Rechnung zu tragen, ist es aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vertretbar, Überwachungs- und Untersuchungsaufgaben, soweit die Versorgung der Truppe dies erfordert, Veterinäroffizieren zu übertragen. Diese Regelung entspricht dem § 4 Abs. 4 des Fleischbeschaugesetzes und dem § 10 a des Lebensmittelgesetzes.

Vorschriften über die Anforderungen, die an Hilfskräfte zu stellen sind, sowie über die Abgrenzung der einzelnen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche werden durch Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 30

Die Bestimmung von Dienststellen, die die Eingangsuntersuchungen durchführen, wird sich, soweit möglich, nach den traditionellen Handelsströmen und den örtlichen Importgewohnheiten des Geflügelfleischhandels richten. Die Entscheidungsbefugnis liegt daher zweckmäßigerweise bei den Ländern. Da die Zollbehörden bei der Eingangsuntersuchung mitwirken, müssen sie der Bildung von Eingangsstellen zustimmen. Die Bekanntgabe der Eingangsstellen dient der notwendigen Information der beteiligten Wirtschaftskreise.

Zu § 31

Proben werden im allgemeinen nur in begrenztem Umfang benötigt werden. Der Wert dieser Proben ist im Vergleich zu dem Gesamtwert der jeweils in Betracht kommenden Geflügelfleischmenge so unbe-

deutend, daß der durch die Zahlung einer Entschädigung gewährte Ausgleich in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen notwendigen Verwaltungsaufwand stünde. Die Regelung trägt somit dem Veranlassungsprinzip Rechnung.

Zum Zwecke der Untersuchung müssen die Proben bestimmten Untersuchungsverfahren unterworfen werden; sie werden dabei in der Regel so nachteilig verändert, daß Reste nicht mehr als einwandfrei angesehen werden können. Um eine mißbräuchliche Verwendung zu verhindern, sind sie unschädlich zu beseitigen.

Zu § 32

Sowohl die Überwachung der hygienischen Maßnahmen als auch die Untersuchungen selbst sind ohne entsprechende Hilfeleistungen von Seiten der hier näher bezeichneten Personen nicht oder nur unter sehr erschwerten Umständen durchführbar. Daher muß von ihnen gefordert werden, daß sie die Überwachung der hygienischen Maßnahmen und die Durchführung der Untersuchungen nicht nur ermöglichen, sondern tatkräftig unterstützen. Die nach § 29 Abs. 2 den amtlichen Tierärzten beigegebenen Veterinärhelfer können mit derartigen Hilfeleistungen nicht belastet werden, da ihre Aufgabe allein in der Unterstützung des Tierarztes bei der Erfüllung seiner amtlichen Tätigkeit liegt. Im übrigen können die notwendigen Hilfeleistungen der Natur der Sache nach ohnehin nur durch den angesprochenen Personenkreis erbracht werden.

Zu § 33

Die durch die Überwachung und die amtlichen Untersuchungen entstehenden Kosten müssen, ebenso wie bei der Fleischschau, durch Gebühren und Erstattung der Auslagen gedeckt werden. Der je Kilogramm Geflügelfleisch zu erwartende Kostenanteil ist geringfügig; der mit der Durchführung des Gesetzes verbundene Aufwand zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und zur Verhinderung von Übervorteilung kommt voll dem Verbraucher zugute. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die beteiligten Wirtschaftskreise haben mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß eine unterschiedliche Bemessung der Gebühren in den einzelnen Ländern die Wettbewerbsgleichheit stören würde, zumal sich die Schlachtungen nur auf verhältnismäßig wenige Betriebe verteilen.

Zu § 34

Durch die statistische Erfassung der Ergebnisse der Untersuchungen soll ein Überblick über Art und Umfang der vorkommenden Krankheiten und Mängel gewonnen werden. Dieser Überblick ist auch von Bedeutung für die Weiterentwicklung rechtlicher Maßnahmen sowie für die Beurteilung, inwieweit ausländisches Geflügelfleisch den hygienischen Anforderungen genügt.

Zum achten Abschnitt

Ausnahmeregelungen kommen nur in den Fällen in Betracht, in denen die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes wegen der damit verbundenen unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten nahezu unmöglich ist. Sie sind jedoch im Interesse des Verbraucherschutzes so einzuschränken, daß dadurch die Zielsetzung des Gesetzes nicht gefährdet wird. Sendungen aus dem EWG-Raum sind in die Regelungen der §§ 35 und 36 nicht einbezogen, da jeder Mitgliedstaat dafür zu sorgen hat, daß nur Geflügelfleisch in den Handel gebracht wird, das den Vorschriften der Richtlinie entspricht.

Zu § 35

Diese Vorschrift gestattet, Ausnahmen von den Regelungen über die Einfuhr aus Drittländern und über das Verbringen aus der Deutschen Demokratischen Republik in Einzelfällen zu erteilen. Sendungen, die auf Grund derartiger Ausnahmen in den Geltungsbereich des Gesetzes eingehen, sind einer Eingangsstelle vorzuführen.

Die Ausnahmeregelung für Ausstellungs- und Versuchszwecke ist so gestaltet, daß ein Mißbrauch mit der eingeführten Ware ausgeschlossen ist. So dürfen z. B. von einer Ausstellungsware, die auf Grund einer Ausnahmegenehmigung eingeführt worden ist, Kostproben nicht verteilt werden. Schiffe der Bundesmarine, Staatsschiffe oder Fischereifahrzeuge, die auf Auslandsreise gehen, versorgen sich im allgemeinen vor dem Auslaufen mit Geflügelfleisch aus Freihäfen oder Zollagern der Bundesrepublik Deutschland, soweit ihre Versorgungskapazität ausreicht. Bei längeren Auslandsaufenthalten muß die Verpflegung im Ausland ergänzt werden. Es ist unausbleiblich, daß bei der Rückkehr der Schiffe in einen Hafen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere wegen Maschinenschadens oder nach einem unvorhergesehenen Abbruch einer Übung, noch ein Teil der Vorräte an Bord vorhanden ist. Es bestehen keine Bedenken, daß die Besatzung das an Bord befindliche Geflügelfleisch auch dann noch aufbrauchen darf, wenn sich das Schiff wieder im Geltungsbereich des Gesetzes befindet.

Die Zuständigkeitsregelung stellt eine im Bundesgebiet einheitliche Handhabung der Ausnahmeerteilung sicher. Auf dem Gebiet der Einfuhr ist eine überregionale Zuständigkeit begründet, da der Importeur in den genannten Fällen von bundeseinheitlich geltenden Vorschriften befreit wird. Die Regelung entspricht den Ausnahmeregelungen des Fleischbeschaugesetzes.

Zu § 36

Die generelle Ausnahmeregelung für den grenzüberschreitenden Reise- und Frachtverkehr ist bei der unaufhaltsamen Entwicklung des Verkehrs, insbe-

sondere des modernen Tourismus, unumgänglich, da in diesen Fällen eine Einfuhrkontrolle praktisch unmöglich ist. Auch kann davon ausgegangen werden, daß jeder Passagier, der in grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln reist, ebenso wie bei einem Auslandsaufenthalt, damit rechnen muß, mit Geflügelfleisch verpflegt zu werden, das nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften entspricht.

Außerdem ist es vertretbar, sowohl bei einreisenden Personen als auch bei Geschenksendungen Ausnahmen von den Einfuhrvorschriften zuzulassen. Die Begrenzung der jeweiligen Geflügelfleischmenge ist so bemessen, daß ein Inverkehrbringen nicht lohnend ist. Die Vorschrift entspricht den Ausnahmeregelungen des Fleischbeschaugesetzes.

Zu § 37

Die Vorschrift entspricht Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie. Für diejenigen, der Geflügelfleisch unmittelbar vom Geflügelhalter erwirbt, um es selbst zu verbrauchen, besteht ein besonderes Schutzbedürfnis nicht (vgl. Begründung zu § 1).

Zum neunten Abschnitt

Die Regelhöchststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe, die Einteilung in Straf- und Bußgeldvorschriften und die Aufgliederung der einzelnen Tatbestände gewährleisten eine wirksame Durchsetzung der geflügelhygienischen Vorschriften und dienen somit dem Schutz des Verbrauchers. Hierbei ist besonders auf § 27 c Abs. 2 StGB und § 13 Abs. 4 OWiG hinzuweisen, wonach die gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen für Geldstrafen oder Bußgelder überschritten werden können, sofern sie unter dem wirtschaftlichen Vorteil zurückbleiben, der dem Täter aus dem Gesetzesverstoß zuwächst.

Zu § 38

In dieser Vorschrift sind die vorsätzlichen Verstöße gegen Bestimmungen zusammengefaßt, die in besonderem Maße dem Schutz der Gesundheit dienen.

Zu § 39

Die Strafvorschrift dient der Sicherung der von der Kontrolle betroffenen Kreise.

Zu § 40

Die Bußgeldvorschriften enthalten Ordnungswidrigkeitstatbestände, die wie z. B. die Verstöße gegen Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3, § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 4 oft nur mit hohen Geldbußen geahndet werden können. Deshalb sind hier Geldbußen bis zu 5000,— Deutsche Mark festgesetzt worden.

Zu § 41

Die Vorschrift regelt als strafrechtliche Nebenfolge die Einziehung von Geflügelfleisch und von Gegenständen, die im Zusammenhang mit der Zuwiderhandlung stehen. Ist eine Straftat begangen worden oder liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, so ist häufig nicht auszuschließen, daß das betreffende Geflügelfleisch geeignet ist, den Verbraucher zu schädigen. Die Vorschrift bietet somit die Rechtsgrundlage, dieses Geflügelfleisch für immer dem Verkehr zu entziehen.

Zu § 42

Die Vorschrift vereinfacht das zur Durchführung des Gesetzes in den Ländern erforderliche Rechtssetzungsverfahren. Sie entspricht einem anläßlich der Beratung des Durchführungsgesetzes EWG – Richtlinie Frisches Fleisch geäußerten Wunsch des Bundesrates.

Zu § 43

Es wird ausdrücklich klargestellt, daß Vorschriften anderer Gesetze, die den Verkehr mit Geflügel und Geflügelfleisch regeln oder die der Tierseuchenbekämpfung dienen, subsidiär gelten.

Zu § 44

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 45

Die Fristen für das Inkrafttreten des Gesetzes sind durch Artikel 16 der Richtlinie vorgegeben.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 2 und § 3

a) In § 2 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. Frisches Geflügelfleisch:

Geflügelfleisch, das einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren nicht unterworfen wor- ist; als frisch gilt auch Geflügelfleisch, das einer Kältebehandlung unterworfen ist.“

b) In § 2 ist folgende Nummer 3 b einzufügen:

„3 b. Zubereitetes Geflügelfleisch:

Frisches Geflügelfleisch, das einem auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlungsverfahren unterworfen worden ist.“

c) In § 3 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Frisches Geflügelfleisch darf zum Ge- nuß für Menschen nur in den Verkehr ge- bracht werden, wenn es

1. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben gewonnen,
2. in zugelassenen und überwachten Schlachtbetrieben oder außerhalb von die- sen gelegenen zugelassenen und über- wachten Gefrier- und Kühlhäusern bis zur Abgabe an den Einzelhandel gela- gert und
3. unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Mindestanforderungen ver- packt, befördert und behandelt

worden ist.“

d) In § 3 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung zu a) bis d)

§ 3 des Entwurfs enthält einerseits Definitio- nen, andererseits Verkehrsvorschriften. Die Be- griffsbestimmungen sollten in § 2 übernommen und § 3 auf Bestimmungen über das Inverkehr- bringen reduziert werden.

2. Zu § 4 Abs. 2

In § 4 Abs. 2 Nr. 2 sind hinter dem Wort „Be- trieben“ die Worte „nach Absatz 1“ einzufü- gen.

Begründung

Klarstellung, daß auch die außerhalb von Schlachtbetrieben gelegenen Gefrier- und Kühl-

häuser unter die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Nr. 2 fallen.

3. Zu § 4 Abs. 3 und weiteren Vorschriften

Die Bundesregierung wird gebeten, im weite- ren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Anpassung an den Entwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht in § 4 Abs. 3 und in allen weiteren Vorschriften des Gesetzentwurfs, in denen von der „Aufhebung“ von Verwaltungsakten die Rede ist, stattdessen der Begriff der „Zurücknahme“ dieser Verwal- tungsakte verwendet werden sollte.

4. Zu § 5 Abs. 2

In Absatz 2 Nr. 1 sind nach dem Wort „Räume,“ einzufügen die Worte „in denen Geflügel ge- halten oder aufbewahrt wird oder“.

Begründung

Damit soll dem amtlichen Tierarzt die Möglich- keit gegeben werden, auch Wartestallungen zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen.

5. Zu § 5 Abs. 2

In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Begründung

Der Begriff der Wohnung umfaßt auch Ge- schäftsräume (vgl. den Beschluß des BVerfG vom 13. Oktober 1971, BVerfGE 32, 54). Da die Möglichkeit bestehen soll, die Geschäfts- räume auch außerhalb der jeweiligen Geschäfts- und Betriebszeiten zu betreten, bedarf es nach der genannten Entscheidung des BVerfG inso- weit der Einschränkung des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

6. Zu § 7 Abs. 1

In Absatz 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Satz 2 kann entfallen, da er inhaltlich zu § 29 Abs. 2 gehört und dort auch eine entsprechende Regelung vorgesehen ist.

7. Zu § 8 Satz 1

In Satz 1 sind die Worte „von dem Verfügungsberechtigten“ zu ersetzen durch die Worte „durch den Schlachtbetrieb“.

Begründung

Es ist klarzustellen, daß die Anmeldung zur Untersuchung durch den Schlachtbetrieb vorzunehmen ist.

8. Zu § 9 Abs. 2

In § 9 Abs. 2 sind hinter den Worten „des Schlachtgeflügels“ die Worte „Anhaltspunkte dafür“ einzufügen und die Worte „mit Sicherheit“ zu streichen.

Begründung

Es ist nicht vertretbar, ein Schlachtverbot bereits auszusprechen, wenn die Lebenduntersuchung „nicht mit Sicherheit“ eine Tauglichkeitsbeurteilung bei der Fleischuntersuchung erwarten läßt.

9. Zu § 9 Abs. 5 und weiteren Vorschriften

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in sämtlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen ausdrücklich bestimmt werden sollte, daß diese Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Obwohl sich die Zustimmungspflicht bereits aus Artikel 80 Abs. 2, dritte Alternative GG ergibt, hat der Bundesrat stets die Auffassung vertreten, daß aus Gründen der Rechtsklarheit das Zustimmungserfordernis ausdrücklich bei den Rechtsverordnungsermächtigungen erwähnt werden sollte.

10. Zu § 11 Abs. 1 Satz 2

Absatz 1 Satz 2 ist nach dem Wort „abgebrochen,“ wie folgt zu fassen:

„so ist es wie untaugliches frisches Geflügelfleisch zu behandeln.“

Begründung

Anpassung an den übrigen Sprachgebrauch des Gesetzes.

11. Zu § 11 Abs. 3

In Absatz 3 Satz 2 sind nach dem Wort „verwertet“ einzufügen die Worte „oder beseitigt“.

Begründung

Die in Satz 1 vorgeschriebene Beseitigung von Federn in Tierkörperbeseitigungsanstalten ist nicht in allen Fällen möglich. Der Satz 2 läßt

zwar Ausnahmen zu, aber nur zur Verwertung und nicht zur Beseitigung.

12. Zu § 15 Abs. 1

Absatz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(1) Frisches Geflügelfleisch darf in einen anderen Mitgliedstaat nur versandt werden, wenn“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

13. Zu § 18 Abs. 2 und § 21 Abs. 2

a) In § 18 Abs. 2 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. dieses Fleisch die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für den internationalen Handel erforderliche Haltbarkeit aufweist.“;

b) in § 21 Abs. 2 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. dieses Fleisch die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für den grenzüberschreitenden Handelsverkehr erforderliche Haltbarkeit aufweist.“

Begründung zu a) und b)

In Ergänzung der §§ 18 Abs. 3 und 21 Abs. 3 notwendige Klarstellung, daß in dem im 4. und 5. Abschnitt geregelten Handelsverkehr besondere Anforderungen an die Haltbarkeit gestellt werden. Dies ist aus gesundheitlichen Gründen erforderlich.“

14. Zu § 19 Abs. 1

In § 19 Abs. 1 sind die Worte „in die Bundesrepublik Deutschland“ durch die Worte „in den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den sonstigen Sprachgebrauch des Gesetzentwurfs.

15. Zu § 19 Abs. 3 und § 22 Abs. 3

In § 19 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und in § 22 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b ist jeweils hinter dem Wort „Untersuchung“ das Wort „Beurteilung“ einzufügen.

Begründung

In der Rechtsverordnung müssen auch die Mindestanforderungen, nach denen die Beurteilung des untersuchten Tierkörpers durchzuführen ist, vorgeschrieben werden.

16. Zu §§ 20 und 23

In den §§ 20 und 23 ist jeweils der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut des im Gesetzentwurf zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vorgesehenen § 17 a FIBG (vgl. Drucksache VI/3449).

17. Zu § 21 Abs. 4

In § 21 Abs. 4 sind die Worte „eingeführt werden“ durch die Worte „in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die Fassung des § 21 Abs. 1 und 2.

18. Zu § 28

In § 28 ist das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Bevollmächtigter“ zu ersetzen.

Begründung

Angleichung an die Fassung des § 26 Abs. 1.

19. Zu § 33 Abs. 1

Nach den Worten „(Gebühren und Auslagen)“ sind die Worte „nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes und den folgenden Bestimmungen“ einzufügen.

Begründung

Nach der Konzeption des Gesetzentwurfs sollen die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes ergänzend Platz greifen. Dies erfordert gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungskostengesetzes einen entsprechenden Hinweis in diesem Gesetz.

20. Zu § 33 Abs. 2

a) In Nummer 1 ist der Betrag „100,- DM“ durch den Betrag „200,- DM“ und in Nummer 3 der Betrag „50,- DM“ durch den Betrag „100,- DM“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 33 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufgeführten Gebührensätze sind Höchstsätze. Damit sie in allen Fällen kostendeckend sind, ist es erforderlich, sie in Nummer 1 (Überprüfung eines Schlachtbetriebes oder Verarbeitungsbetriebes zum Zwecke der Zulassung nach § 4) und in Nummer 3 (Überprü-

fung eines Gefrier- oder Kühlhauses zum Zwecke der Zulassung nach § 4) zu verdoppeln.

b) Die in § 33 Abs. 2 des Gesetzentwurfs aufgeführten Gebührensätze sind Höchstsätze. Es ist nicht auszuschließen, daß sie schon jetzt nicht bei allen Gebührentatbeständen kostendeckend sind und daß sie in Kürze bereits erhöht werden müßten. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 33 Abs. 2 aufgeführten Gebührenhöchstsätze, ausgenommen die in Nummer 1 und Nummer 3 bezeichneten Höchstsätze, generell um 50 v. H. zu erhöhen.

21. Zu § 34 Abs. 2 Satz 2

In Absatz 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Auskunftspflichtig sind die zuständigen Behörden.“

Begründung

Es sollte auch hier bei dem Grundsatz des § 42 verbleiben.

22. Zu §§ 38, 40

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, auf welche Weise Mischtatbestände, bei denen vorsätzliche Verstöße als Straftaten, fahrlässige Verstöße dagegen nur als Ordnungswidrigkeiten normiert werden, vermieden werden können. Verstöße gegen eine Verbotsnorm sollten einheitlich als Straftaten oder als Ordnungswidrigkeiten ausgestaltet werden ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden.

23. Zu § 38 Nr. 8

§ 38 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. entgegen § 15 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 15 Abs. 3 frisches Geflügelfleisch in einen anderen Mitgliedstaat versendet,“.

Begründung

Anpassung der Strafvorschrift an § 15 Abs. 3.

24. Zu § 38 Nr. 9

§ 38 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 oder entgegen einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 frisches Geflügelfleisch in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,“.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut des § 17.

25. Zu § 38 Nr. 10

§ 38 Nr. 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. frisches Geflügelfleisch, das nach § 17 Abs. 3 Satz 2 wie untaugliches zu behandeln ist, zum Genuß für Menschen in den Verkehr bringt,“.

Begründung

§ 17 Abs. 3 Satz 2 selbst enthält keinen Verbotstatbestand.

26. Zu § 38 Nr. 12

In § 38 Nr. 12 sind nach dem Wort „frisches“ einzufügen die Worte „oder zubereitetes“.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

27. Zu § 42

Der Text des § 42 ist wie folgt zu fassen:

„Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Behörden bestimmen die zuständigen Behörden“.

Begründung

Die Einfügung dient der Verwaltungsvereinfachung.

28. Zu § 43

Die Worte „und des Tierkörperbeseitigungsgesetzes“ sind zu ersetzen durch die Worte „des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und des Tierschutzgesetzes“.

Begründung

Klarstellung, daß auch die Vorschriften des Tierschutzgesetzes unberührt bleiben.

29. Zu § 45 Abs. 1

In Absatz 1 ist der Termin „1. März 1973“ zu ersetzen durch den Termin „1. September 1973“.

Begründung

Es ist eine ausreichende Übergangszeit nach dem Erlass des Gesetzes notwendig, um die noch erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen und die Durchführung des Gesetzes vorbereiten zu können.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1, 2, 4 bis 10, 12 bis 20 a), 21, 23 bis 29

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 3

Die Bundesregierung verbleibt auch nach erneuter Überprüfung bei dem in Entwurf verwendeten Begriff der Aufhebung. Dieser Begriff gilt allgemein als Oberbegriff für die beiden ihm untergeordneten Begriffe des Widerrufs und der Rücknahme von Verwaltungsakten [vgl. die Begründung zum Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes Drucksache VI/1173, zu §§ 37, 38 (S. 537)]. Da diejenigen Vorschriften des Entwurfs, in denen der Begriff Aufhebung verwendet wird, mit der näheren Umschreibung in § 6 Satz 1 sowohl den Fall des Widerrufs rechtmäßiger Verwaltungsakte als auch den der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte erfassen sollen, schien es ausnahmsweise zur Vermeidung umständlicher und sich teilweise wiederholender Formulierungen angezeigt, den gemeinsamen Oberbegriff zu verwenden. Den vom Bundesrat vorgeschlagenen Begriff der Zurücknahme kennt hingegen der Entwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht; seine Verwendung muß schon deshalb außer Betracht bleiben, weil er zu Verwechslungen mit dem vom Entwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte gebrauchten Begriff der Rücknahme führen könnte.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird zugestimmt, jedoch sollte nach Auffassung der Bundesregierung der 1. Halbsatz des Satzes 2 in § 11 Abs. 3 des Gesetzes folgenden Wortlaut erhalten:

„Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, zulassen, daß untaugliches frisches Geflügelfleisch sowie die zum Genuß für Menschen nicht geeigneten Teile des geschlachteten Geflügels anderweitig verwertet und, soweit es sich um Federn handelt, auch anderweitig beseitigt werden;“.

Dieser Fassung liegt die Erwägung zugrunde, daß der in § 11 Abs. 3 Satz 1 aufgestellte Grundsatz gewahrt bleiben müßte. Würde dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, könnte Geflügelfleisch, auch Konfiskate, außerhalb von Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden. Die unschädliche Beseitigung soll vielmehr auf Federn beschränkt werden, deren Beseitigung den Tierkörperbeseitigungsanstalten nur unter Schwierigkeiten möglich ist. Abgesehen davon soll auch das Abfallbeseitigungsgesetz als von den Vorschriften dieses Gesetzes unberührt bleibendes Gesetz nach Auffassung der Bundesregierung noch in § 43 genannt werden.

Zu 20 b)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in § 33 Abs. 2 aufgeführten Gebührentatbestände generell zu erhöhen, prüfen.

Zu 22

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob Mischtatbestände bei den in §§ 38 und 40 dieses Gesetzes aufgeführten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vermieden werden können.